RGZ 130

2.

In der versassungsrechtlichen Streitsache der Wupper-Talsperren-Genossenschaft in Hideswagen, Antragstellerin,

gegen

das Land Prengen, Antragsgegner,

wegen Übertragung des Vermögens der Antragstellerin auf den Wupperverband (StGH. 2/30),

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1930 für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1. Die Wupper-Talsperren-Genossenschaft ist auf Grund des § 57 des preußischen Gesetzes betr. die Vildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (GS. S. 297) und des Art. 1 des zur Ergänzung dieses Gesetzes für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenssüsse erlassenen Gesetzes vom 19. Mai 1891 (GS. S. 97) durch landesherrliche Verordnung vom 29. April 1896 (NegAmtsBl. Düsseldorf S. 164) aus den Gigentümern gewerblicher Anlagen im

5*

Gebiete der Wupper und ihrer Nebenflüsse gebildet worden. Sie war banach eine "öffentliche Genossenschaft" im Sinne der §§ 45 flg. des zuerst angeführten Gesetzes. Als solche wurde sie durch § 283 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53), bas in § 399 Abs. 2 Rr. 11 und 43 die Gesetze von 1879 und 1891 aufhob, den Vorschriften des neuen Gesetzes unterstellt. Ihre nach dem Infrafttreten dieses Gesehes neu gefaßte Sahung wurde auf Grund der § 270 Abs. 3, § 276 des Gesetzes vom Regierungspräsidenten am 10. September 1920 (RegUmtsBl. S. 368) genehmigt und später nur noch in zwei die Zusammensetzung des Vorstands und die Berufung seiner Mitglieder betreffenden Punkten laut der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 7. Kebruar 1925 (RegAmt&Bl. S. 60) abgeändert.

2. Parteifähigfeit öffentlichrechtlicher Rorperschaften.

Nach dieser Satung ist die Genossenschaft eine Körperschaft bes öffentlichen Rechts (§ 1) mit dem Zweck, eine bessere Ausnukung der Wassertriebkräfte an der Wupper und ihren Nebenflüssen herbeizuführen, das Wasser für die Entnahme brauchbarer zu machen und das ihren Niederschlagsgebieten durch Wasserentnehmer schädlich entzogene Wasser zu ersetzen (§ 2 Abs. 1); bem Zweck dient insbesondere die Errichtung und der Betrieb von Tal-

sperren und anderen Sammelbeden (§ 2 Abs. 2).

2. Durch das Wuppergeset vom 8. Januar 1930 (GS. S. 5) ist für das Niederschlagsgebiet der Wupper von der Quelle bis zur Mündung in den Rhein eine Genossenschaft mit dem Namen "Bupperverband" gebildet worden (§ 1 Abs. 1), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 6), welche die Aufgaben hat, den gesamten Wasserschatz der Wupper und ihrer Nebenflüsse durch Reinigung der Industrie- und Wohnstättenabwässer reinzuhalten, die Wassernutzungen zugunsten des Trink- und Fabrikationswassers auszugleichen u. a. (§ 2). Genossen sind die im Berbandsgebiet (§ 1 Abs. 2) liegenden Stadt- und Landkreise sowie die kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden (§ 7 Mr. 1 bis 3), die im Verbandsgebiet liegenden Wassergenossenschaften und Deichverbände mit Ausnahme der Wupper-Talsperren-Genossenschaft (§ 7 Nr. 4) und die Eigentümer der im Berbandsgebiet liegenden gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Anlagen (nach § 7 Nr. 5). Die Wupper-Talfperren-Genoffenschaft soll in den neuen Verband aufgehen. Hierüber bestimmt § 36 Abs. 1:

Die Wupper-Talsperren-Genossenschaft ist aufzulösen. Die Auflösung erfolgt durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Dufselborf; sie tritt in Kraft an dem in der Verfügung zu bestimmenden Tage. Eine Liquidation findet nicht statt. Das Vermögen einschließlich aller Rechte und Pflichten der aufgelösten Wupper-Talsperren-Genossenschaft geht mit dem Tage der Auflösung auf den Wupperverband über.

Nach § 36 Abs. 2 haben die bisherigen Genossen der Bupper-Talsperren-Genossenschaft bei Weiterzahlung von Beiträgen, die für einen normalen Betrieb der Anlagen dieser Genossenschaft not= wendig sind, Anspruch auf das ihnen seither gelieferte zusähliche Trieb- und Kabrikationswasser oder, falls die anderen Aufgaben bes Verbands eine Einschränkung bieser Wasserabgabe bedingen, auf entsprechende Entschädigung für die Minderleistung; über Art und Umfang der Entschädigung entscheidet auf Anruf der in den §§ 23 flg. vorgesehene Berufungsausschuß endgültig. Das Rähere (über die in § 36 Abf. 1 und 2 behandelten Berhältnisse) zu bestimmen, ist in § 36 Abs. 3 der nach den §§ 8flg. zu errichtenden Satung vorbehalten.

3. Die Wupper-Laliperren-Genossenschaft hat den Staatsgerichts-

hof angerufen mit dem Antrag.

burch Urteil auszusprechen, daß die Übertragung ihres Bermögens auf den Bupperverband mit der Preußischen Verfassung und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei.

Sie macht geltend: Der § 36 Wupper. verlete den Art. 153 RVerf. und damit auch Vorschriften der Preußischen Verfassung (Art. 29, 61). Sie sei Trägerin einer Reihe von Eigentumsrechten im Sinne des Art. 153 RVerf.; insbesondere seien Bestandteile ihres Vermögens: der für Erneuerungsbauten in Höhe von 400000 NM. angesammelte Konds, die ihr aus Berträgen mit den Städten Remscheid und Barmen für deren Wasserentnahme zufließenden Beträge, mehrere Taliperren, Ausgleichsweiher und andere Bauwerke sowie die Fischereigerechtsamen in den Sammelbecken. Indem § 36 BupperG. das Vermögen unter Ausschluß der Liquidation auf den Wupperverband übertrage, hebe er den sich aus § 280 Wasser. und den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Anspruch ihrer Mitglieder darauf, daß bei Auflösung der Genossenschaft das Genossenschaftsvermögen unter sie, die anfall-

berechtigten Mitglieder, verteilt werde, entschädigungsloß auf. Aukerdem würden die Genossen in Zukunft erheblich höhere Beiträge zu zahlen haben als bei Aufrechterhaltung des bisherigen Rustands. Sie selbst sei in ihrem Anspruch, nicht anders als gegen Entschädigung aufgelöst zu werden, durch das Wuppergesetz verlett. Ihr Vermögen werde durch das Gefetz zugunsten eines Dritten, des Wupperverbands, enteignet. In diesem Verfahren werde kein Entschädigungsanspruch verfolgt, für den die ordentlichen Gerichte zuständig wären. Das Klagebegehren richte sich vielmehr unmittelbar auf die autoritative Feststellung der Ungültigkeit der angegriffenen landesgesetlichen Vorschrift wegen ihrer Unvereinvarkeit mit Reichsund Landesverfassungsrecht. Danach liege eine "Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes" im Sinne des Art. 19 Abs. 1 RVerf. vor: Diesen Streit über einen verfassungswidrigen Eingriff in ihr Eigentum vor den Staatsgerichtshof zu bringen, sei sie als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts befugt. Wenn der Staatsgerichtshof ausgesprochen habe, daß er nicht dazu berufen sei, an Stelle eines Reichsverwaltungsgerichts jedem Staatsbürger Rechtsschut in öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, so sei doch zum mindesten zwischen dem Staatsbürger als dem Träger subjektiver öffentlicher Rechte und dem Staatsbürger als dem Träger einer organschaftlichen Zuständigkeit zu unterscheiden. Dem in letterer Eigenschaft auftretenden Staatsbürger sei die Parteifähigkeit vor dem Staatsgerichtshof zuzuerkennen, insbesondere dann, wenn es sich, wie hier, um eine organisch zusammengefaßte Einheit von Genossen handle, deren gesetzlich geregelte Gemeinschaft die Erfüllung öffentlichrechtlicher Zwecke gewährleiste.

Das Land Preußen beantragt die Zurückweisung des Klagantrags. Es bekämpft in der Sache selbst die Annahme einer Enteignung im Sinne des Art. 153 RVerf., wendet sich aber in erster Linie gegen die Bejahung der verfahrensrechtlichen Vorfragen für eine Entscheidung des Staatsgerichtshofs, indem es geltend macht:

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs seien unter Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes im Sinne des Art. 19 MBerf. allerdings nicht nur Streitigkeiten über Landesversassungsrecht zu verstehen, sondern auch Streitigkeiten über reichsrechtliche Verfassungsvorschriften, diese aber doch nur dann, wenn das Reichsrecht auf das Landesverfassungsrecht einwirke und

es erganze. Daran fehle es bei dem von der Klägerin als verlett bezeichneten Art. 153 RVerf. Wenn dieser Artikel auch auf die Landesgesetzgebung in bestimmter Weise einwirke, sodaß zu einem Landesgesetz enteignungsrechtlichen Inhalts unter Umständen ein Ermächtigungsgesetz des Reichs erforderlich sei (wie das Gesetz für das Staubecken Ottmachau in Schlesien vom 6. Juli 1929, RGBI. I S. 132), so sei der Art. 153 doch keine auf die Gestaltung der Landesverfassung oder landesverfassungsrechtlicher Normen ein= wirkende Vorschrift.

Die Antragstellerin sei zwar eine Körperschaft bes öffentlichen Rechts, aber doch feine solche, deren Recht zur Selbstverwaltung (wie das Recht eines Gemeindeverbands nach Art. 127 RBerf.) unter verfassungsrechtlichem Schutz stehe. Sie sei daher nicht zur Führung einer Verfassungsstreitigkeit berufen. Es sei ferner zu erwägen, daß die Vereinbarkeit des Landesrechts mit Art. 153 MVerf. von den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten zu prüfen sei, allerdings immer nur als ein Zwischenstreitpunkt. Die Antragstellerin beschwere sich nicht darüber, daß der Landesgesetzgeber ihre Auflösung angeordnet habe, sondern lediglich über die mit der Auflösung zugleich angeordnete Übertragung ihres Bermogens auf den Bupperverband, durch die sie sich in ihren Bermögensrechten, und zwar zum Vorteil des Wupperverbands, verletzt fühle. Sie könne deshalb den Wupperverband in Anspruch nehmen, dessen Organe zwar noch nicht gewählt, also noch unbekannt seien, bem aber für den Rechtsstreit nach § 1913 BGB. ein Pfleger bestellt werden könne. Sie bedürfe also nicht des Schubes des Art. 19 AVerf. Gabe man ihr das Recht zur Verfassungsklage, so würde das zu einer Anerkennung der Parteifähigkeit des einzelnen führen, die der Staatsgerichtshof bisher verneint habe.

Die mündliche Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof hat sich auf die verfahrensrechtlichen Vorfragen beschränkt.

Ms "streitender Teil" bei einer "Verfassungsstreitigkeit inner= halb eines Landes" auf Grund des Art. 19 Abs. 1 RVerf. den Staats= gerichtshof für das Deutsche Reich anzurufen, sind nach der Recht= sprechung des Staatsgerichtshofs zunächst solche Landesstellen befähigt, die nach der Berfassung an dem durch sie geregelten Leben des Staates beteiligt sind. In diesem Sinne sind nicht nur die Landes-

regierung und der Landtag (die Bolksvertretung eines Landes als Ganzes) sowie in Breußen der nach Art. 31 BrBerf. zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats gebildete Staatsrat (MG3. Bd. 124 Anh. S. 29), sondern auch Minderheiten und Fraktionen des Landtags als parteifähig anerkannt, weil sie in der Volksvertretung zur Teilnahme an der staatlichen Willensbildung berufen sind: in Verfassungsstreitigkeiten, die sich an Wahlen oder Volksabstimmungen anknüpfen, auch die außervarlamentarischen Barteien, weil und sofern sie nach der Verfassung als Teile des wahl- und abstimmunasberechtigten Bolks, des Trägers der Staatsgewalt, bei der Bildung der staatlichen Gewalten oder der unmittelbaren Kundgebung des Volkswillens mitzuwirken haben (val. insbesondere RG3. Bd. 118 Anh. S. 28, Bd. 121 Anh. S. 10, 35. 124 Auch. S. 46. 35. 127 Auch. S. 11. 35. 129 Auch. S. 7). Diesen Landesstellen sind von dem Standpunkt aus, den der Staatsgerichtshof in der Entscheidung vom 10. Mai 1924 (MGZ. Bd. 111 Anh. S. 5) eingenommen hat, die damais als Antragsteller zugelassenen Familien des vormals unmittelbaren Reichsadels anzureihen. Denn ihre Zulassung beruht darauf, daß sie behaupteten, Träger eines verfassungsmäßigen Rechts auf Selbstgesetzung über ihre Güter und Familienverhältnisse und damit auf Anteil an der gesetgebenden Gewalt zu sein (val. Thoma in der Festgabe "Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben" Bd. 1 S. 184flg. und Löwenthal im RuBrBerwBl. 1929 S. 171).

Auch gewissen der Staatshoheit unterworfenen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist die Parteisähigkeit zuerkannt. Zugunsten der Gemeinden ist dies in den Entscheidungen vom 12. Januar 1922 StGH. 3/21 und vom 13. März 1926 StGH. 6/25 (Lammers und Simons Rechtspr. Bd. 1 S. 368 und S. 388) mit der Begründung geschehen, daß sie durch die Landesverfassung anerkannte und mit eigenen Rechten ausgestattete Glieder des Staatskörpers seien; es sei hierzu auf Art. 17 Abs. 2, Art. 127 NVers. und Art. 70 bis 75 BrVerf. hingewiesen.

In den von den evangelisch-lutherischen Landeskirchen der Länder Sachsen und Braunschweig und der Lippischen (resormierten und lutherischen) Landeskirche erwirkten Entscheidungen (NGB. Vb. 118 Anh. S. 6, Vb. 128 Anh. S. 25 und vom 24. Juni 1930 StGH. 17/29) ist die Besugnis dieser Religionsgesellschaften bejaht,

in ihrer Eigenschaft als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Staatsgerichtshof anzurusen. Dem sei hinzugesügt, daß die Landesstirchen besonders geartete Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, deren Fortbestand als solche, deren Recht auf Selbstverwaltung, deren Recht zur Erhebung von Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten und deren Recht auf Staatsseistungen unter dem Schuhe der in den Art. 137, 138 und 173 gegebenen Vorschriften der Reichsberfassung steht; voll. auch Art. 76, Art. 82 Abs. 2 und 3 ArVerschschaften des öffentlichen Rechts, die durch die Versassung siehes Landes, seis kraft deren Beeinstussung durch die Reichsversassung oder auch unmittelbar, anerkannt und mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Demaemäß sind unter denjenigen Landesstellen, die in der Rechtsprechung des Staatsgerichthofs als parteifähig für eine Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes anerkannt sind, zwei Gruppen zu unterscheiden. Bur ersten und wichtigsten Gruppe gehören die höchsten Staatsorgane und sonstige zur Mitwirkung an der Bildung des Staatswillens unmittelbar oder mittelbar berufene Landesstellen. Bur zweiten Gruppe gehören solche juristische Bersonen des öffentlichen Rechts, die durch die Landesverfassung anerkannt und mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Damit soll nicht gesaat sein, daß allen juristischen Bersonen des öffentlichen Rechts, die dieser Mindestanforderung entsprechen, die Barteifähigkeit vor dem Staatsgerichtshof zukomme. Es mag vielmehr darüber hinaus ein derartiges Maß staatlich anerkannter Selbständiakeit zu erfordern sein, wie es unter dem geltenden Verfassungsrecht nicht nur die ihre eigenen Lebenszwecke verfolgenden Kirchen, sondern, wenngleich in geringerem Umfang, auch die Gemeinden besitzen, die sich als Gemeinwesen mehr oder weniger unabhängig vom Staate ber Gegenwart entwickelt haben (vgl. Jerusalem Die Staatsgerichtsbarkeit S. 126 bis 128). Auf die Umgrenzung der zweiten Gruppe braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Für die in diesem Verfahren zu treffende Entscheidung genügt es, daß an dem angegebenen Mindesterfordernis festzuhalten ift.

Im übrigen hat der Staatsgerichtshof in ständiger Nechtspreschung die Meinung abgelehnt, daß jede Einzelperson oder jeder Berband, der durch ein Landesgesetz oder einen Akt der Landessregierung in seinen versassungsmäßigen Nechten verletzt zu sein

11*

behaupte, seinen Fall auf Grund des Art. 19 Abs. 1 MBerf. dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung vorlegen könne, wenn ihm zur Erledigung des Falles kein anderes Gericht offenstehe (NG3. Vb. 121 Anh. S. 11, Bd. 126 Anh. S. 32; Beschluß vom 18. Februar 1930 St&H. Tgb. 94/29).

Die im gegenwärtigen Verfahren als Antragstellerin auftretende Wassergenossenschaft gehört zu keiner der beiden obigen Gruppen parteifähiger Landesstellen. Sie ist allerdings, wie unter I 1 dargelegt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Unternehmen dem öffentlichen Wohle dient und einen gemeinwirtschaftlichen Nuben bezweckt. Die Erfüllung dieser Zweckbestimmung wird burch eine besondere Staatsaufsicht gewährleistet (§§ 217 bis 221 mit § 283 WasserG.). Anderseits sind die Genossenschaftsbeiträge und sonstigen Genossenschaftstaften (§§ 222, 223, 225 Wasser&.; §§ 13, 15, 17 der Satung) öffentliche Laften (§ 224 Waffer G., § 16 ber Satung); rückftändige Beiträge sowie vom Vorstand festgesette Strafen und Kosten können im Berwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§§ 227 bis 229 WasserG.). Diese Regelung beruht auf einfachem Landesgesetz. Die öffentlichrechtlichen Wassergenossenschaften sind Glieder des Staatskörpers; insofern können sie trot ihres beschränkteren Aufgabenkreises mit den Gemeinden verglichen werden; aber sie sind nicht, wie die Gemeinden, von der Verfassung anerkannt und mit eigenen Rechten ausgestattet. Als der Staatsgewalt unterworfene Glieder gehören sie ferner nicht zu den höchsten Organen bes Staats. Einen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt nimmt die Antragstellerin für sich als eine öffentlichrechtliche Wassergenossenschaft selbst nicht in Anspruch. Bon der Mitwirkung einer solchen Genossen= schaft an der staatlichen Willensbildung kann auch nicht etwa, wie in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde, deshalb gesprochen werden, weil der Genossenschaftsvorstand berechtigt ift. Strafen festzuseben und diese sowie rudftandige Beiträge und Rosten im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Denn hierbei handelt es sich nicht um die innere Staatstätigkeit, als welche sich die Staatswillensbildung darstellt, sondern um die bloke Bollziehung einer öffentlichen Aufgabe burch eine von den verfassungsmäßigen Staatsorganen damit betraute Stelle.

Wegen der aus diesen Gründen gebotenen Verneinung der Parteifähigkeit der Antragstellerin ist der Antrag ohne weiteres

zurückzuweisen, sodaß sich die Prüfung erübrigt, ob der vorliegende Streit seinem Gegenstand nach eine Versassungestreitigkeit im Sinne des Art. 19 Abs. 1 RVerf. ift.